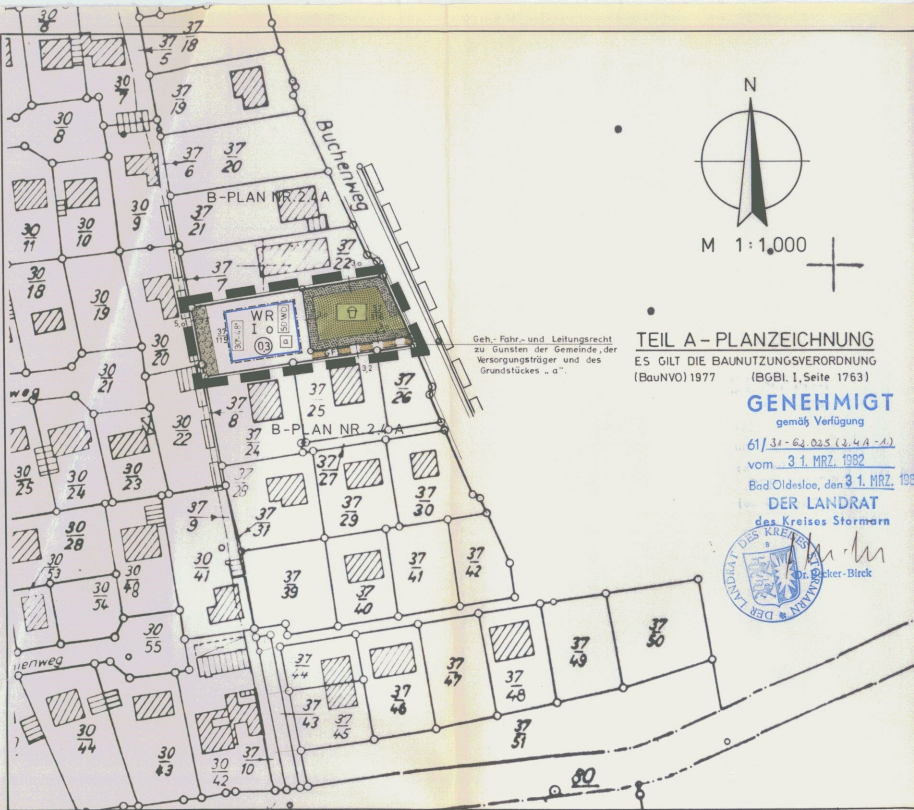




TEIL A - PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BGBl. I, Seite 1763)

GENEHMIGT
gemäß Verfügung

61/31-62.025 (2.4A-1)
vom 3.1. MRZ. 1982

Bad Oldesloe, den 3.1. MRZ. 1982

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn

(Signature)
Bürger-Blück

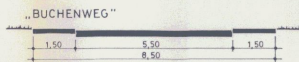
TEIL B - TEXT

1. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHE, SOWIE IM BEREICH DER VORGÄRTEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. 2. SOCKELHÖHEN WERDEN MIT HÖCHSTENS 0,60 m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES FESTGESETZT.
3. DIE KONSTRUKTIVE HÖHE DER DREMPEL WIRD MIT MAXIMAL 0,60 m FESTGESETZT.
4. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN UND IN IHRER AUSSEREN GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.
5. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN WERDEN FESTGESETZT ALS BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND LAUBGEHÖLZEN.

ALS GRUNDBEPLANZUNG: SCHLEHDORN, HASEL, HAINBUCH UND BROMBEERE.
ALS AUFLÖCKERUNG MIT ABFALLENDER HÄUFIGKEIT: HUNDSDROSE, FILZROSE, BERGAHORN, FELDHAORN, WEISSDORN, ROTHER HARTRIEGEL, WEIDEN, ROTBUCH, EBERESCHE, STIELEICHE, ZITTERPAPPEL, SCHWARZERLE.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

NACHRICHTLICH!



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN					
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 A	§9(7)BBauG		FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§9(1)25a BBauG in Verbindung mit §9(1)25b BBauG
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1 BBauG		GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§9(4) BBauG
	Reines Wohngebiet			Nur Satteldach oder Walmdach zulässig (z.B.)	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze			Nur Dachneigungen von 30 Grad bis 48 Grad zulässig (z.B.)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9(1)2 BBauG	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Offene Bauweise			Flurstücksgrenze	
	Baugrenze			Flurstücksbezeichnung	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BBauG		Grundstücksbezeichnung	
	Straßenbegrenzungslinie			Höhenlinie	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§9(1)15 BBauG		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.4 A	
	Öffentliche Grünfläche				
	Kinderspielplatz				
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21 BBauG			
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche				
	Geh-, (G), Fahr-, (F), Leitungsrecht (L)				
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1)25b BBauG			
	Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern				

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A, 1. ÄNDERUNG

GEBIET: Westlich der Straße „Buchenweg“, Parzellen 37/115 und 37/116.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie § 111 Abs. 1 der Landesbaurechtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. November 1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.4 A - 1. Änderung für das Gebiet:

Westlich der Straße „Buchenweg“, Parzellen 37/115 und 37/116,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.1981: HAMBERGE, den 18. Jan. 1982

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG öffentlich dargelegt und durch öffentliche Darlegung und Anhörung, geschehen vom 02.07.1981 nicht durchgeführt. HAMBERGE, den 18. Jan. 1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23. Juli 1981 bis zum 24. August 1981 nach vorheriger Bekanntmachung am 14. Juli 1981 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. HAMBERGE, den 18. Jan. 1982

Die Betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Grundstücke wurden gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beteiligt am den

Der katastermäßige Bestand am 18.1.1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt. LÜBECK, den 18. Jan. 1982

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04. November 1981 gebilligt. HAMBERGE, den 18. Jan. 1982

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 31. März 1982 Az. 61/31-62.025 (2.4A-1) - ohne Auflagen - erteilt. HAMBERGE, den 18. Nov. 1982

Die Betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Grundstücke wurden gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beteiligt am HAMBERGE, den

Die Auflagen wurden durch satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom bestätigt. HAMBERGE, den

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 12. Nov. 1982 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus. HAMBERGE, den 12. Nov. 1982

GEMEINDE HAMBERGE, KREIS STORMARN, BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A, 1. ÄNDERUNG

Geändert am: 18. 01. 1982 KATASTER Planverfasser: ML-PLANUNG GEMEINSCHAFT FÜR BAULEITUNGSPLANUNG ALTE DORFSTRASSE 10 TEL. 985450 LÜBECK, den 18. Januar 1982